



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 14.06.2023  
– Auszug aus Drucksache 18/29484 –**

**Frage Nummer 31  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete <b>Margit Wild</b> (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, welche Änderungen gab es bei den Teilzeitartern/Beurlaubungen Antragsteilzeit (Art. 88 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Beamtengesetz – BayBG), familienpolitische Teilzeit (Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG) und Teilzeit in Elternzeit (Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG) seit 2013 und wie hat sich die Inanspruchnahme dieser Teilzeitartern seither entwickelt?
--	--

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Antragsteilzeit wird auf Grundlage von Art. 88 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) gewährt. Änderungen der Gesetzesgrundlage hat es seit dem 01.01.2013 nicht gegeben. Auch eine Änderung der Rechtsgrundlagen für die Gewährung von familienpolitischer Teilzeit (Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG) und Teilzeit in Elternzeit (Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG) ist seit dem 01.01.2013 nicht erfolgt.

Der als Anlage beigefügten Tabelle „Anzahl Teilzeiten 2013 bis 2022“<sup>1</sup> kann die Anzahl der familienpolitischen Teilzeit und der Antragsteilzeiten von Lehrkräften zu den Stichtagen 01.10.2013 bis 01.10.2022 schulartübergreifend entnommen werden. Eine Ausspielung von Daten zur Teilzeit in Elternzeit aus VIVA ist nicht möglich. Die Fälle von Teilzeit in Elternzeit werden in VIVA im Rahmen der familienpolitischen Teilzeiten miterfasst und sind daher in den Zahlen zur familienpolitischen Teilzeit enthalten. Eine anderweitige Erfassung der Daten erfolgt nicht.

<sup>1</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.